eccontis informiert

Ausgabe 36/2014

vom 05.09.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Kinder in Ausbildung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:
eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft,
4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Berufsausbildungskosten eines Kindes, Anspruch auf Familienbeihilfe und Verdienstgrenzen

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung in der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

1. Außergewöhnliche Belastung beim Elternteil

Abzugsfähig ist ein Pauschalbetrag von EUR 110,00 pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Fallen tatsächlich höhere Kosten, etwa für Schulgeld oder Fahrtkosten, an, können diese nicht geltend gemacht werden. Wenn das Kind das gesamte Jahr die Berufsausbildung ausübt, steht der Pauschalbetrag auch während der Ferienzeit zu.

Entfernung zum Ausbildungsort weniger als 80 km?

Voraussetzung für die Geltendmachung ist, dass im Einzugsbereich (Umkreis von 80 km) des Wohnortes keine entsprechende (im Sinne von gleichwertige) Ausbildungsmöglichkeit besteht. In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen Schul- bzw. Studienortes liegen. Wird der betreffende Wohnort darin nicht erwähnt und beträgt die Entfernung zum Ausbildungsort weniger als 80 km, so steht der Pauschalbetrag auch dann zu, wenn die einfache Fahrtzeit mehr als eine Stunde beträgt.

Auch für Schüler und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, etwa einem Internat wohnen, kann der Pauschalbetrag beantragt werden, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt. Wird eine Ausbildungsmöglichkeit außerhalb des Einzugsbereiches an einer ausländischen Bildungseinrichtung in Anspruch genommen, steht der Pauschalbetrag ebenfalls zu.

Nicht an Familienbeihilfe gebunden

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, sofern die Absicht besteht, mit ernsthaftem und zielstrebigem Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen zu absolvieren. Bei einem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der doppelten Mindeststudiendauer bestehen von Seiten der Finanz keine Bedenken. Auch geringfügige Einkünfte des Kindes sind nicht schädlich, wenn die Zuverdienstgrenze für den Familienbeihilfenbezug von derzeit EUR 10.000 brutto pro Jahr nicht überschritten wird.

2. Familienbeihilfe

Erzielen Studenten ab dem Jahr, in dem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von EUR 10.000,00 pro Jahr nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, so ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wird.

Während des Bezugs von Familienbeihilfe sind maximal zwei Studienwechsel möglich. Wird öfter gewechselt, erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe.

Beim Betrag von EUR 10.000,00 handelt es sich um die Bemessungsgrundlage für die Lohn- bzw Einkommensteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration), abzüglich steuerlich absetzbarer Ausgaben. Als Student ist es möglich, Fachliteratur, Skripten, Fahrtspesen, Studiengebühren und Ähnliches steuerlich als Werbungskosten geltend zu machen.

3. Studienbeihilfe

Die Einkommensgrenze (beim beihilfebeziehenden Studenten) beim Bezug der Studienbeihilfe beträgt EUR 8.000,00 jährlich. Diese erhöht sich, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird, um mindestens EUR 2.762,00 je Kind. Als Einkommen gelten neben den steuerpflichtigen Einkünften auch Witwen- und Waisenpensionen, Renten, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe etc. Für die Berechnung des Einkommens wird das Bruttoeinkommen abzüglich dem Sozialversicherungsbeitrag, sowie dem Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale (in Summe EUR 192,00) herangezogen. Sonderzahlungen, Überstundenabgeltungen und Abfertigungen müssen hinzugerechnet werden.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...